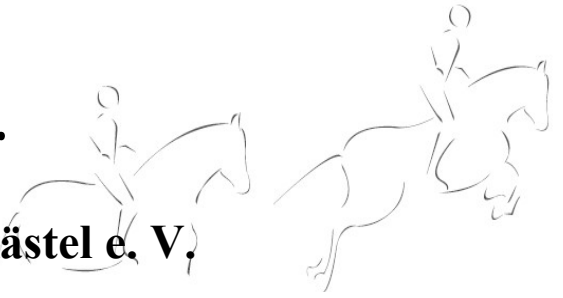


Satzung für

Gewinn-Sport-Leistungs-Team Kästel e. V.



Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 20.03.2010

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Gewinn-Sport-Leistungs-(GSL-) Team Kästel“. Er hat seinen Sitz in 91466 Gerhardshofen, Kästel 17, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Gewinn-Sport-Leistungs-(GSL) Team Kästel e.V.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

Weiter ist der Verein Mitglied beim Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und hierdurch beim Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband der RFV Franken e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
- b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- e. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative krebskranker Kinder Erlangen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und dem Verband der RFV Franken e. V. sowie dem Finanzamt an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
 - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
 - (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
 - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
-

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Jahresbeiträge

Familie: 75,00 €

Erwachsener : 40,00 €

Erstes Kind: 30,00 €

Jedes weitere: 25,00 €

Aufnahmegebühr:

Erwachsener: 15,00 €

Kinder : 15,00 €

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des anwesenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(7) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

- a. die Wahl des Vorstandes;

- b. die Wahl eines Kassenwarts;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

(3) Als weitere Vorstandsmitglieder können ein Kassenwart, ein Jugendwart und ein Schriftführer gewählt werden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

(6) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

(2) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Kästel, den 20.03.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Anschrift

